

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Klassische Sinologie**

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.05.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Klassische Sinologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, die beide aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen, sowie einem weiteren Mitglied, das aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter stammt. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und

ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Klassische Sinologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Klassische Sinologie bzw. in einem anderen sinologischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Erforderlich für die Zulassung – und gemeinhin, aber nicht zwingend im Rahmen eines einschlägigen Bachelorstudiums erworben – sind ferner aktive und passive Sprachkenntnisse der modernen chinesischen Umgangssprache und –schrift, etwa dem Stoff des Lehrbuches von Ruth Cremerius: *Chinesisch für Deutsche (in Langzeichen) 1* und Zhu Jinyang: *Chinesisch für Deutsche 2 [in Kurzzeichen]* (beide Hamburg: Buske, 2001) entsprechend, sowie Kenntnisse des vormodernen Chinesisch etwa im Umfang der ersten dreißig Lektionen des Lehrganges von Ulrich Unger (*Einführung in das Klassische Chinesisch*, Münster, 2002). Bei Zweifeln über das Vorliegen solcher Kenntnisse können diese Gegenstand der Eignungsfeststellung (§ 5 Abs. 2) sein.
- (4) Außerdem sind Grundlagenkenntnisse insbesondere in der chinesischen Geschichte (vom Altertum bis in die Gegenwart), sowie ferner in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Landeskunde Chinas nachzuweisen, wie sie u.a. in einem einschlägigen Bachelorstudium an der WWU erworben werden können. Bei Zweifeln über das Vorliegen solcher Kenntnisse können diese Gegenstand der Eignungsfeststellung (§ 5 Abs. 2) sein.
- (5) Über einzelne Fachkenntnisse hinaus sind eine grundsätzliche Eignung und Neigung zu philologischer und geschichtswissenschaftlicher Arbeit (Sprachgefühl, textkritisches Bewusstsein) und die Fähigkeit und Bereitschaft, Englisch als Wissenschaftssprache zu verwenden erforderlich. Diese Grundvoraussetzungen sind Gegenstand einer Eignungsfeststellung. Diese wird gesondert durch § 5 (2) geregelt.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Wintersemesters statt, in dem der Masterstudiengang startet. Das erste Mal beginnt der Studiengang im Wintersemester 2010. Danach alle zwei Jahre erneut. Der Antrag auf Zulassung richtet sich nach der Vergabeverordnung des Landes NRW und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Uni Münster. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren kann im Bedarfsfall durch schriftliche oder fernmündliche Kommunikation ergänzt werden. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
 4. Nachweise über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4.
 5. Lebenslauf
 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Klassische Sinologie erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird folgendermaßen ermittelt:
 1. Ein fachlich einschlägiger Bachelorgrad (s. dazu § 3 Abs. 1) mit einer Mindestgesamtnote von 2,7.
 2. Alternativ ein fachlich einschlägiger Bachelorgrad mit einer Gesamtnote schlechter als 2,7 und dem Nachweis über das Bestehen der chinesischen staatlichen Hànyǔ shuǐpíng kǎoshì-Sprachprüfung (HSK) von mindestens mittlerem Schwierigkeitsgrad (Stufe 5) oder einer seitens des Instituts als äquivalent anerkannter Prüfung.

3. Für den Fall, dass Zweifel über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4 vorliegen, können jene in einem Prüfungsgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission von ca. 20 Minuten Dauer geklärt werden.

4. Ein Vorstellungsgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission von ca. 15 Minuten Dauer. Dieses soll für beide Seiten klären, ob sich der Kandidat/die Kandidatin generell für ein philologisch-kulturwissenschaftliches Studium eignet. Kriterien dafür sind Vertrautheit und Gewandtheit im Umgang mit Sprache und Text (Deutsch und Englisch) sowie historischen, philosophischen und literarischen Inhalten, die der Kandidat/die Kandidatin durch die Bewertung und Analyse verschiedener vorzulegender Texte und Sprachzeugnisse nachzuweisen hat. Falls der Kandidat/die Kandidatin durch ein rezentes Bachelorstudium an der WWU den Institutsvertretern bereits gut bekannt ist, kann von seiten des Instituts auf ein Vorstellungsgespräch verzichtet werden. Bei Bedarf können die Gespräche gemäß Nummer 3 und 4 als einheitliches Auswahlgespräch von ca. 30 Minuten Dauer geführt werden.

- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klassische Sinologie, die nach § 3 Abs. 1 bis 5 sowie § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. weitere für den Masterstudiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen.
- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
 - (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
 - (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs 09 Philologie vom 27.04.2009.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles